

3. ein Zeugnis über die erlangte Reife zur Beförderung in die Oberprima eines deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule,
4. das Zeugnis eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über eine mindestens einjährige ausschließlich praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellementsarbeiten nebst den während dieser Beschäftigung anzufertigenden im § 4 bezeichneten Arbeiten,
5. den Nachweis des mindestens zweijährigen regelmäßigen Besuchs der bei einer Akademie oder Hochschule eingerichteten geodätischen Studien unter Beförderung der während dieser Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten Übungsarbeiten.

Gleichzeitig hat die Einzahlung der Prüfungsgebühren zu erfolgen.

Im Staatsdienst befindliche Forstverwaltungsbeamte, welche die Landmesserprüfung ablegen wollen, haben von den Zulassungsbedingungen nur die unter Biff. 4 aufgeführte zu erfüllen.

§ 3.

Dem geodätischen Studium muß die praktische einjährige Beschäftigung vorgehen. In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung muß enthalten sein:

- a) die Angabe über den Tag des Beginnes und des Endes, sowie über die Dauer der Beschäftigung,
- b) die nähere Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe ihres Umfanges und zwar die Vermessungen, Kartierungen und Flächenberechnungen in Hektaren, die Nivellements in Metern, insoweit diese Arbeiten über den Umfang der von dem Kandidaten zu liefernden Probearbeiten hinausgehen. Auch ist zu vermerken, welche Instrumente benutzt worden sind.

§ 4.

Die von dem Kandidaten während seiner praktischen Tätigkeit anzufertigenden in Urschrift vorzuliegenden Probearbeiten bestehen aus:

- a) einem Stückvermessungsriß mit den Vermessungszahlen von einer in möglichst abgerundeter Lage befindlichen Fläche von mindestens 20 Hektar, worin mindestens 25 Eigentumsstücke enthalten sein müssen,
- b) einer nach diesem Vermessungsriß im Maßstabe von 1 : 1000 hergestellten genauen Karte,